Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung, Sonderpädagogik

Klassifizierung: öffentlich

Kontakt: Volksschulamt, Besondere Förderung, Sonderpädagogik, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 91, sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch (mau)

Finanzierung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

ISR-Schülerinnen und -Schüler haben den gleichen Anspruch auf Förderung und Tagesbetreuung, wie wenn sie im Rahmen einer Sonderschule geschult würden. Die Kosten für die beteiligten Lehr-, Fach-, Betreuungs-, Beratungs- und Hilfspersonen gehen zu Lasten der Gemeinde. Für die am Sonderschulsetting beteiligten Lehr-, Fach-, Beratungs- und Hilfspersonen gelten die gesetzlichen Regelungen für ISR gemäss § 65 a Volksschulgesetz (VSG) und die ausführenden Bestimmungen gemäss § 24ff der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo). Weiterführende Informationen sind auf der Webseite des Volksschulamts aufgeschaltet.

Berechnung

Für die Kalkulation der ISR-Settings können nachstehende Pauschalbeträge (inkl. Personalnebenkosten und Arbeitgeberbeiträge) der Lohnkosten beigezogen werden:

- SHP Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 1‘730 pro Stellenprozent
- SHP Sekundarstufe: Fr. 1‘870 pro Stellenprozent
- Lehrperson Kindergarten- und Primarstufe, Therapie: Fr. 1‘510 pro Stellenprozent
- Lehrperson Sekundarstufe: Fr. 1‘640
- Klassenassistenz ohne fachspezifische Ausbildung: Fr. 930 pro Stellenprozent
- Klassenassistenz mit fachspezifischer Ausbildung: Fr. 1‘040 pro Stellenprozent
- Schulleitung: Fr. 1‘890 pro Stellenprozent (die Stellenprozente SL entsprechen 1.75% der Summe der Pensen aller in einem ISR-Setting angestellten Personen, d.h. ohne B+U oder externe Therapie*)

Die Faustregeln zur Berechnung der Pensen lauten: 1 Lektion SHP/Lehrperson/Therapie entspricht 3.66 Stellenprozent, 1 Stunde Assistenz entspricht 2 Stellenprozent.

Beiträge Eltern

Die Eltern leisten die gleichen Kostenbeiträge an die Tagesbetreuung wie die Eltern von Regelklassenschülerinnen und -schülern ihrer Gemeinde. Spezielle, behinderungsbedingte Einrichtungsgegenstände und didaktische Mittel (z.B. Spezialmobiliar, technische Geräte wie Computer, Sprachgeräte, etc.) organisiert und finanziert die Gemeinde, sofern sie die Kosten nicht einer dritten Stelle (beispielsweise der Schweizerischen Invalidenversicherung) verrechnen kann. Sie können bei der Abrechnung für die kantonale Kostenbeteiligung einbezogen werden.

Weitere Beiträge Gemeinden

Allfällige bauliche Anpassungen gehen zulasten der Gemeinde. Sie können bei der Abrechnung für die kantonale Kostenbeteiligung nicht einbezogen werden. Es wird zudem

empfohlen, vorgängig zu klären, ob zusätzliche Räume (insbesondere ein Gruppenarbeitsraum) in der Regelschule notwendig sind.